

Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 29/3 (2002)

DOI: 10.11588/fr.2002.3.45600

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

RALPH BLESSING

WIRTSCHAFTLICHES INTERESSE UND
POLITISCHES KALKÜL:
DIE ENTSTEHUNG DES DEUTSCH-FRANZÖSISCHEN
HANDELSVERTRAGES VOM 17. AUGUST 1927

Am 17. August 1927 unterzeichneten der französische Handelsminister Maurice Bokanowski und der Leiter der deutschen Handelsvertragsdelegation Hans Ernst Posse in Paris den deutsch-französischen Handelsvertrag. In beiden Ländern wurde der Vertrag mit großer Zustimmung, ja zum Teil mit Begeisterung aufgenommen¹. Nicht nur Zeitgenossen sahen in diesem Abkommen einen großen Fortschritt – auch für die deutsch-französischen Verständigungspolitik². Denn in den schwierigen politischen und wirtschaftlichen Bedingungen der Zwischenkriegszeit bekam dieser Vertrag auch eine Bedeutung, die weit über den eigentlichen handelspolitischen Aspekt hinausging. Diesem Erfolg waren knapp drei Jahre zäher, mehrmals vom Abbruch bedrohter Verhandlungen vorausgegangen, in denen sich wirtschaftliche und politische Konflikte überschritten.

Für Deutschland und Frankreich war die Außenwirtschaftspolitik in der Zwischenkriegszeit von zentraler Bedeutung³. Zum einen mußten die wirtschaftlich verheerenden Folgen des Weltkrieges überwunden werden: Der Krieg und seine Konsequenzen hatten das wirtschaftliche Potenzial dezimiert, traditionelle Wirtschaftsräume zerstört, die Währungen zerrüttet⁴. Die deutschen und französischen Wirtschaftsprobleme standen dabei vor dem Hintergrund einer schwierigen weltwirtschaftlichen Lage, die vielfach durch hohe Zollmauern und wirtschaftliche »Balkanisierung«, vor allem Osteuropas, gekennzeichnet war⁵.

1 Vgl. La Boulaye an Quai d'Orsay (18.8.1927), Archives du Ministère des Affaires étrangères Paris (MAE) Z Allemagne, 525, Stresemann an Botschaft Paris (24.8.1927), Akten zur deutschen Auswärtigen Politik (ADAP), Serie B, Band VI, Nr. 134, v. Hoesch an AA (27.8.1927), in: ADAP, B VI, Nr. 145 und A. MERTENS, L'accord commercial franco-allemand du 17 août 1927, in: *Revue économique internationale* 19/4 (1927) S. 23–45, S. 38–45.

2 Peter KRÜGER, *Die Außenpolitik der Republik von Weimar*, Darmstadt 1993, S. 301.

3 Ibid. S. 208, 216 und Georges-Henri SOUTOU, *L'or et le sang. Les buts économiques de la Première Guerre mondiale*, Paris 1989, S. 718.

4 Fernand BRAUDEL, Ernest LABROUSSE, *Histoire économique et sociale de la France IV–2: Le temps des guerres mondiales et de la grande crise (1914 vers 1950)*, Nachdruck [ohne Zählung], Paris 1993, 633–639, und Wilfried FELDENKIRCHEN, *Die deutsche Wirtschaft im 20. Jahrhundert*, München 1998, S. 2.

5 Matthias SCHULZ, *Deutschland, der Völkerbund und die Frage der internationalen Wirtschaftsordnung 1925–1930*, Hamburg 1997, S. 29–32.

Sowohl in Deutschland als auch in Frankreich hatte die Außenwirtschaftspolitik darüber hinaus auch eine politische Dimension: Deutschland, nach dem verlorenen Krieg ohne jedes politische oder militärische Druckmittel, sah in seiner Wirtschaftsmacht den wichtigsten Trumpf zur Revision der Versailler Friedensordnung und zur Wiederherstellung seiner Großmachtstellung⁶. Frankreich dagegen suchte in der unmittelbaren Nachkriegszeit durch die wirtschaftliche Dismembrierung des Reiches sowohl seine eigene wirtschaftliche Position zu stärken als auch sein Sicherheitsverlangen gegenüber Deutschland zu stillen⁷.

Neben den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen, die hier nur kurz angedeutet werden können, ergaben sich jedoch für die Handelsvertragsverhandlungen Schwierigkeiten, die aus den Eigenheiten der jeweils verfolgten Handelspolitik resultierten. In der französischen Handelspolitik verstärkten sich nach dem Ersten Weltkrieg die traditionell protektionistischen Tendenzen⁸, nicht zuletzt als Teil des Sicherheitsprogramms gegenüber Deutschland⁹. Aber auch Teile von Landwirtschaft und klein- und mittelständischer Industrie, die sich der deutschen Konkurrenz nicht gewachsen sahen, drängten auf Beibehaltung des protektionistischen Systems, und das Finanzministerium sah im französischen Importüberschuß eine Ursache für den Verfall des Franc, weshalb es hohe Zollmauern forderte. Als Konsequenz formulierte Frankreich die totale Zollautonomie als außenwirtschaftliches Ziel¹⁰: Am 23. April 1918 hob das französische Parlament alle bestehenden Handelsverträge auf, am 29. Juli 1919 wurde der französische Doppelzolltarif allgemein gültig, das heißt Zollermäßigungen waren nur noch innerhalb der Spanne zwischen dem Höchsttarif (*tarif général* bzw. *tarif maximum*), und dem Mindesttarif (*tarif minimum*) möglich. Die Meistbegünstigungsklausel wurde abgeschafft. Am 30. Dezember 1920 wurden weitreichende Importverbote verhängt und die Zölle mehrfach angehoben¹¹. Im Gegensatz zum Handels- und Finanzministerium stand man im Quai d'Orsay protektionistischen Maßnahmen jedoch ablehnend gegenüber¹². Dort befürchtete man, daß die Beziehungen zu politisch wichtigen Ländern durch Handelshemmnisse gestört und der eigene Handel durch Retorsionszölle Schaden nehmen würde.

Auch in Deutschland gab es, was die Ausgestaltung der Handelspolitik anging, unterschiedliche Strömungen. Schwerindustrie und Landwirtschaft waren überwie-

6 Dirk STEGMANN, Deutsche Zoll- und Handelspolitik unter besonderer Berücksichtigung industrieller Interessen, in: Hans MOMMSEN, Dieter PETZINA, Bernd WEISBROD (Hg.), Industrielles System und politische Entwicklung in der Weimarer Republik, Düsseldorf 1974, S. 499–513, S. 502.

7 Vgl. Walter McDOUGALL, France's Rhineland Policy 1914–1924. The Last Bid for a Balance of Power in Europe, Princeton NJ 1978, S. 361f. Soutou schränkt ein, daß es sich bei der französischen Politik aber nicht um eine starre Durchsetzung eines karthagischen Friedens handelt, s. Georges-Henri SOUTOU, The French Peacemakers and Their Home Front, in: Manfred BOEMEKE, Gerald D. FELDMAN, Elisabeth GLASER (Hg.), The Treaty of Versailles. A Reassessment after 75 Years, Washington D.C., Cambridge 1995, S. 167–188, S. 170.

8 Vgl. Döhle an AA (7.7.1924), Bundesarchiv Berlin (BA) R 3101, 20458.

9 SOUTOU (wie Anm. 3) S. 848.

10 Pierre GUILLEN, La politique douanière de la France dans les années vingt, in: Relations internationales 16 (1978) S. 315–331, S. 315f.

11 Es gab aber Ausnahmen; vgl. undatierte Aufzeichnung ohne Unterschrift, Anlage 7, BA R 3101, 20458.

12 Zur Haltung des Quai d'Orsay s. GUILLEN (wie Anm. 10) S. 317ff. Speziell zu den deutsch-französischen Wirtschaftsbeziehungen vgl. eine Notiz ohne Unterschrift (18.1.1925), MAEZ Allemagne, 524.

gend protektionistisch, die verarbeitende Industrie war weitgehend liberal eingestellt¹³. Das Auswärtige Amt (AA) und das Reichswirtschaftsministerium (RWiM) – überzeugt von der wichtigen Rolle, die die Wirtschaft und somit auch die Handelspolitik für die deutsche Außenpolitik spielte – verfolgten eine freihändlerische Politik¹⁴. Auch der Reichstag und das französische Parlament waren bezüglich der Handelspolitik gespalten: Während in Frankreich die Vertreter der Landwirtschaft – besonders die Wein- und Gemüsebauern – sowie der Schwerindustrie an einer Liberalisierung des Außenhandels interessiert waren, standen die Parlamentarier, die der verarbeitenden sowie der klein- und mittelständischen Industrie nahestanden, für eine protektionistische Handelspolitik. In Deutschland war es umgekehrt. Allerdings waren in keinem der beiden Ländern die parlamentarischen Mehrheiten für die Handelspolitik stabil.

Ein nicht zu unterschätzendes technisches Problem stellten die unterschiedlichen Zollsysteme in beiden Ländern dar. Während das deutsche Zollsystem nur einen Tarif kannte, von dem bestimmte Handelspartner vertraglich vereinbarte Abschläge erhielten, hatte Frankreich einen Doppelzolltarif. Weiter behindert wurden die Verhandlungen durch den unterschiedliche Aufbau der Tariflisten.

Unmittelbarer Anlaß für die Aufnahme von Verhandlungen zu einem deutsch-französischen Handelsvertrag war das Auslaufen der wirtschaftlichen Bestimmungen des Versailler Vertrags zum 10. Januar 1925¹⁵. Bis zu diesem Zeitpunkt bildete der Teil X des Friedensvertrags die Grundlage der beiderseitigen Handelsbeziehungen¹⁶. Die Bestimmungen sahen im einzelnen vor: die einseitige Gewährung der Meistbegünstigungsklausel zugunsten Frankreichs und der alliierten bzw. assoziierten Mächte; die Einschränkung der deutschen Tarifhoheit; die zollfreie Einfuhr bestimmter Kontingente aus Elsaß-Lothringen, Luxemburg und dem Saargebiet; die Eingliederung des Saargebiets zum 10. Januar 1925 in das französische Zollgebiet. Frankreich dagegen erhob auf deutsche Importe den höchsten Zolltarif¹⁷.

Vor diesem Hintergrund fanden in Deutschland und Frankreich die ersten internen Vorüberlegungen für die Handelsvertragsverhandlungen statt. In Frankreich trat am 16. Januar 1924 die interministerielle Kommission für Handelsverträge unter Vorsitz von Handelsminister Lucien Dior zusammen, um erstmals über das Projekt eines bilateralen Handelsabkommens zu beraten¹⁸. Die französische Regierung bot Deutschland die Verlängerung der wirtschaftlichen Privilegien der besetzten

13 Vgl. STEGMANN (wie Anm. 6) S. 504ff. (Landwirtschaft) und S. 506–510 (Industrie).

14 SCHULZ (wie Anm. 5) S. 67ff. Zur Position des RWiM s. Hamm an Marx (3.1.1925), Akten der Reichskanzlei (AdR) Marx I und II/2, Nr. 385.

15 Eine Verlängerung der wirtschaftlichen Bestimmungen des Versailler Vertrags, für die gemäß Artikel 280 die Einstimmigkeit im Völkerbundsrat notwendig war, war aufgrund vor allem der ablehnenden Haltung der britischen Regierung unmöglich, s. undatierte Aufzeichnung ohne Unterschrift für Dior, Archives Nationales F12 (commerce), 8865. Vgl. auch MAE PAAP 261, 5.

16 Undatierte Aufzeichnung ohne Unterschrift, BA R 3101, 20458.

17 Aufzeichnung ohne Unterschrift (7.5.1924), ADAP, A X, Nr. 70.

18 Zur Organisation der französischen Außenwirtschaftspolitik vgl. M. SCHMIDLIN, J. DUROQ, *L'organisation et la réglementation du commerce extérieur en France. Guide théorique et pratique à l'usage des étudiants et employés du commerce extérieur*, Paris 1946, S. 198 und H. MARTY, *Die französische Handelspolitik seit dem Kriege (II)*, in: *Weltwirtschaftliches Archiv* 28 (1928) S. 230–269, S. 243–250.

Gebiete gegenüber Frankreich, Handelserleichterungen zwischen diesen Gebieten mit dem unbesetzten Deutschland und auch die Senkungen einiger Zolltarife an. Es wurde allerdings ausdrücklich festgehalten, daß »[p]our certaines industries et notamment pour la métallurgie, les concessions tarifaires ne se conçoivent pas sans entente économique préalable«¹⁹. Im Gegenzug forderte Frankreich die Verlängerung der Meistbegünstigung und Kontingente für Waren, die bisher nicht nach Deutschland exportiert werden konnten, sowie die Senkung einiger, in französischen Augen protektionistischer, Zollsätze. Die Niederlassungsrechte für französische Unternehmen und weitere Bestimmungen der Wirtschaftsklauseln des Versailler Vertrags sollten beibehalten werden. Im Grunde genommen wollte die französische Regierung also die Fortsetzung des bisherigen, Frankreich einseitig bevorzugenden Handelssystems, das auf dem Versailler Vertrag basierte. Die Zugeständnisse hielten sich in engen Grenzen und waren kosmetischer, nicht prinzipieller Natur.

Innerhalb der deutschen Regierung setzten konkrete Überlegungen zu einem deutsch-französischen Handelsvertrag zu einem späteren Zeitpunkt ein. Am 3. Mai 1924 fand auf Einladung des AA unter Leitung von Ministerialdirektor Karl Edler von Stockhammern eine erste Besprechung zu dieser Frage statt²⁰. Dabei wurde festgestellt, daß Frankreich die Initiative zu überlassen sei, da sich für Deutschland handelspolitisch nach dem 10. Januar 1925 nichts ändere, Frankreich aber deutlich schlechter gestellt würde; folglich stünde die französische Regierung um so stärker unter Druck, je näher dieses Datum rückte. Grundsätzlich sei man zwar zu Verhandlungen bereit, jedoch müsse zuvor die wirtschaftliche Einheit des Reiches wiederhergestellt sein und alle Versuche Frankreichs, die Handelsgespräche mit der Verabschiedung des Dawes-Plans zu verknüpfen, verhindert werden. Außerdem sei ein möglichst weitreichendes Abkommen anzustreben, durch das die Abschaffung auch anderer Vorrechte erreicht werden sollte, die Frankreich aufgrund des Versailler Vertrags zustanden. Maximalziel sei die Erlangung der vollen gegenseitigen Meistbegünstigung. Die Verlängerung der zollfreien elsäß-lothringischen Kontingente sollte möglichst vermieden werden. Hinsichtlich der Beteiligung der Privatwirtschaft an den Verhandlungen sprach man sich prinzipiell positiv aus, jedoch nur, wenn die Wirtschaft keine Vereinbarungen träfe, die »[...] geeignet wären, die Handlungsfreiheit der Regierung zu präjudizieren«²¹. Die deutschen Ziele für die Handelsvertragsverhandlungen waren also, die einseitigen Handelsbenachteiligungen durch den Versailler Vertrag abzubauen und die französischen Märkte für deutsche Produkte zu öffnen.

Bereits in dieser Phase der Vorüberlegungen, in der noch keine Gespräche zwischen Berlin und Paris stattgefunden hatten, kristallisierte sich eine grundlegende Konstante für den Verlauf der gesamten Handelsgespräche heraus. Frankreich war das passive Element, darauf bedacht, seine Vorteile aus dem Versailler Vertrag soweit wie möglich zu bewahren. Deutschland dagegen war an einer grundsätzlichen Änderung des handelspolitischen *status quo* interessiert.

19 Vgl. Protokoll (16.1.1924), MAE Z Allemagne, 523.

20 Aufzeichnung ohne Unterschrift (7.5.1924), ADAP, A X, Nr. 70.

21 Ibid.

Durch die bevorstehende Londoner Konferenz zur Verabschiedung des Dawes-Plans traten die Vorbereitungen für Handelsgespräche in eine konkrete Phase. Diese Konferenz bot die letzte Möglichkeit für Frankreich, die Reparationsfrage und vor allem die Räumung des noch immer besetzten Ruhrgebiets als Druckmittel für Wirtschaftsverhandlungen zu nutzen²². Uneinigkeit bestand aber zwischen Handelsminister Eugène Raynaldy und Premierminister Édouard Herriot, ob die ehemaligen Alliierten in die Verhandlungen mit Deutschland einbezogen werden sollten²³. Herriot setzte sich letztlich mit seiner Ansicht durch, die Alliierten nicht zu beteiligen, da vor allem die Briten die Verlängerung der französischen Vorrechte ablehnten²⁴. Er beabsichtigte deshalb, durch bilaterale Verhandlungen mit Deutschland französische Sonderrechte zu sichern²⁵. Allerdings schätzte man im Quai d'Orsay die Möglichkeit, die Kontingente für Elsaß-Lothringen und andere Vergünstigungen auch nur in abgeschwächter Form zu verlängern, als gering ein. Sollte Deutschland dennoch der provisorischen Verlängerung der französischen Sonderrechte zustimmen, wollte Frankreich während der Räumung Wohlwollen zeigen, die Kontingente verringern und die Zolltarife für bestimmte deutsche Produkte reduzieren²⁶. Als besonderes Lockmittel wurde Deutschland zugesichert, daß die Erleichterungen bereits mit Vertragsunterschrift, also unter Umständen schon vor dem 10. Januar 1925, in Kraft treten könnten²⁷.

Die Reichsregierung stand Wirtschaftsverhandlungen positiv gegenüber²⁸. Wirtschaftsminister Eduard Hamm (DDP) stellte fest: »Deutschland brauche einen Handelsvertrag mit Frankreich nicht zu fürchten. Je enger diese Verbindung sein werde, desto stärker würde sich die Übermacht Deutschlands fühlbar machen«²⁹. Wie in Frankreich herrschte auch in Deutschland keine Einigkeit darüber, ob für eine schnelle Ruhrräumung Zugeständnisse in Handelsfragen gemacht werden sollte. Reichspräsident Friedrich Ebert trat dafür ein, die Wirtschaftsvertragsverhandlungen »[...] notfalls auch bei der Frage der militärischen Räumung als Kompensation [...]«³⁰ zu verwenden. Auch Stresemann und das AA waren durchaus zu wirtschaftlichen Konzessionen bereit³¹. Hamm, Ernährungsminister Graf von Kanitz (parteilos), sowie die Industrie lehnten dies aber ab³².

Auf der Londoner Konferenz kam es erstmals zu direkten Kontakten zwischen deutschen und französischen Regierungsvertretern bezüglich eines bilateralen Handelsvertrags für die Zeit nach dem 10. Januar 1925. Französischerseits führte Finanz-

22 Herriot an Raynaldy (10.7.1924), MAE Z Allemagne, 523.

23 Ibid.

24 Herriot an Raynaldy (18.7.1924), MAE Z Allemagne, 523.

25 Notiz ohne Verfasserangabe (23.7.1924), MAE Z Allemagne, 523.

26 Herriot an Raynaldy (10.7.1924), MAE Z Allemagne, 523.

27 Herriot an Raynaldy (18.7.1924), MAE Z Allemagne, 523.

28 So Stresemann gegenüber St. Quentin, s. St. Quentin an Quai d'Orsay (22.7.1924), MAE Z Allemagne, 523.

29 Hamm in einer Ministerbesprechung (29.7.1924), AdR Marx I und II/2, Nr. 264.

30 Ministerrat (2.8.1924), AdR Marx I und II/2, Nr. 269.

31 Jacques BARIÉTY, *Les relations franco-allemandes après la première guerre mondiale 10 novembre 1918–10 janvier 1925. De l'exécution à la négociation*, Paris 1977, S. 674.

32 Kabinettsitzung (12.8.1924), AdR Marx I und II/2, Nr. 272, Hamm und Simon an Trendelenburg (12.8.1924), BA R 3101, 20458.

minister Etienne Clémentel die Gespräche – in nicht immer reibungsloser Abstimmung mit Raynaldy in Paris³³. Von deutscher Seite waren bei diesen Vorgesprächen vor allem Stresemann, Finanzminister Hans Luther (parteilos) und der Staatssekretär im RWiM Ernst Trendelenburg, der spätere Verhandlungsführer der deutschen Delegation für die Handelsgespräche, beteiligt.

Am 8. August 1924 sprachen Stresemann und Herriot über einen Handelsvertrag. Herriot schlug dabei die sofortige Entsendung einer deutschen Delegation nach Paris vor und bestand auf der Verlängerung der elsass-lothringischen Kontingente um drei Jahre³⁴. Drei Tage später legte die französische Delegation einen ersten Entwurf³⁵ vor, der vorsah, daß Deutschland Frankreich die Meistbegünstigung gewähren sollte, während Frankreich, das ja seit 1919 die Meistbegünstigung offiziell abgeschafft hatte, »[...] im einzelnen Zugeständnisse machen wollte, die ungefähr der Gleichberechtigungsklausel³⁶ entsprächen«³⁷. Die Zusammenarbeit der deutschen und französischen Wirtschaft aus der Zeit vor dem ersten Weltkrieg sollte besonders in Bezug auf Elsaß-Lothringen wieder hergestellt und die Versorgung der französischen Industrie mit Kohle durch eine französische Beteiligung an deutschen Bergwerken gesichert werden. Im Gegenzug wollte sich Frankreich verpflichten, Eisenerz und Eisenhalbfabrikate zu liefern.

Die Reichsregierung lehnte den französischen Vorschlag ab³⁸. Sie war nur dann bereit, Frankreich die Meistbegünstigung zu gewähren, wenn Frankreich gleichwertige Konzessionen machte. Die Beteiligung französischer Unternehmen an deutschen Bergwerken war für die deutsche Regierung ebenso inakzeptabel wie die Verlängerung der Kontingente für Elsaß-Lothringen, wogegen sich vor allem die Industrie aussprach. Einer Verlängerung der zollfreien Exportkontingente für das Saargebiet wollte man nur dann entsprechen, wenn Deutschland weiterhin zollfrei Waren in das Saargebiet einführen durfte. Auf besonderen Widerstand stieß der französische Vorschlag, das gegenwärtige, auf dem Versailler Vertrag beruhende Zollregime auch nur übergangsweise zu verlängern und Deutschland lediglich einige Handelsvorteile einzuräumen, falls es nicht vor dem 10. Januar 1925 zu einer Einigung über einen Handelsvertrag käme. Stattdessen forderte Stresemann einen *modus vivendi*, für den die gleichen Bedingungen gelten sollten wie für den definitiven Handelsvertrag, das heißt vor allem die Gegenseitigkeit der Meistbegünstigung. Die Reichsregierung wollte verhindern, daß durch die Verlängerung der französischen Vorrechte aus dem Versailler Vertrag – und sei dies auch nur prinzipiell und bei weitgehenden Konzessionen – ein wichtiges Präjudiz für die weiteren Verhandlungen geschaffen würde.

Während die französische Seite in ihrem Entwurf privatwirtschaftliche Verträge einer staatlichen Sanktionierung unterstellen wollte³⁹, beharrte Deutschland darauf,

33 Raynaldy an Clémentel (13.8.1924), MAE Z Allemagne, 523, Clémentel an Raynaldy (14.8.1924), *ibid.*

34 BARIÉTY (wie Anm. 31) S. 622f. und 640f.

35 Vgl. Aufzeichnung Schmidt (11.8.1924), in: ADAP, A XI, Nr. 20.

36 Sic. Soll wohl heißen: Meistbegünstigungsklausel.

37 Aufzeichnung Schmidt (11.8.1924), ADAP, A XI, Nr. 20.

38 Zur Ablehnung s. Kempner an deutsche Delegation in London (12.8.1924), BA R 3101, 20458.

39 Aufzeichnung Schmidt (11.8.1924), ADAP, A XI, Nr. 20.

daß die Industriellenverhandlungen weitestgehend ohne staatliche Einmischung stattfinden sollten, weil Wirtschaftsvereinbarungen nur dann funktionieren könnten, wenn die Wirtschaft sie auch mittrage⁴⁰. Es dürften aber auch noch andere Überlegungen eine Rolle gespielt haben: Die deutsche Industrie war der französischen deutlich überlegen und von ihr weit weniger abhängig als umgekehrt. Dies verschob bei den privatwirtschaftlichen Verhandlungen natürlich die Gewichte zugunsten Deutschlands.

In London stellte sich die Verknüpfung von Räumungsfrage und Wirtschaftsverhandlungen aber bald als ein für beide Seiten gefährliches Instrument heraus: Die Ruhrräumung war durch den Dawes-Plan so gut wie beschlossen und von beiden Seiten kaum mehr zu beeinflussen. Wollte Frankreich die Räumungsfrage als Druckmittel für die Handelsgespräche nutzen, hätte es sich mit seinen Alliierten absprechen müssen⁴¹. Es war aber mehr als fraglich, ob vor allem Engländer und Amerikaner bereit waren, der Instrumentalisierung der Räumungsfrage für die Handelsgespräche zuzustimmen. Auch für Deutschland mußte das Spielen der handelspolitischen Karte zur Beschleunigung der Ruhrräumung nach der Festsetzung einer verbindlichen Räumungsfrist zunehmend unattraktiv erscheinen, zumal Industrie und Teile der Regierung sich eindeutig gegen eine solche Verknüpfung ausgesprochen hatten⁴².

So blieb bezüglich des Handelsvertrags als einzig greifbares Ergebnis der Londoner Konferenz die Übereinkunft, am 1. Oktober 1924 mit offiziellen Handelsgesprächen zu beginnen⁴³. In der Zwischenzeit liefen regierungsinterne Vorbereitungen. Allerdings gelang es weder der deutschen noch der französischen Regierung, einen verhandlungsfähigen Zolltarif durch das Parlament zu bringen⁴⁴.

Wie in London vereinbart, reiste die deutsche Delegation Anfang Oktober 1924 nach Paris. Sie wurde vom Staatssekretär im RWiM, Trendelenburg, geleitet. Weiterhin gehörten Vertreter verschiedener Ministerien und der Länder der Delegation an, sowie Experten aus Industrie und Landwirtschaft. Trendelenburg hatte weitgehende Vollmachten bei der Verhandlungsführung⁴⁵. Obwohl er aus dem Reichswirtschaftsministerium kam, war seine eigentliche Anlauf- und Koordinationsstelle das AA in Berlin. Ministerialdirektor Karl Ritter, dort seit 1924 als Leiter der Sonderreferate Wirtschaft und Reparationen zuständig für Wirtschaftsfragen, stellte die Schaltstelle zwischen der Delegation und dem AA dar. Ritter war aber nicht nur ein Verbindungsglied, er war auch inhaltlich an der Ausgestaltung der deutschen Außenhandelspolitik beteiligt⁴⁶.

Die französische Delegation wurde vom jeweiligen Handelsminister, also anfangs von Raynaldy, geleitet. Auch ihr gehörten Vertreter anderer Ministerien und Wirt-

40 Aufzeichnung Trendelenburg (12.8.1924), AdR Marx I und II/2, Anhang Nr. 3.

41 Marx an AA, Kabinett und Reichspräsident (14.8.1924), AdR Marx I und II/2, Nr. 275.

42 Protokoll der 3. Sitzung des handelspolitischen Kommission des RDI (5.8.1924), BA R3101, 20458.

43 AdR Marx I und II/2, Nr. 307, Anm. 9.

44 Kabinettsitzung (27.8.1924), AdR Marx I und II/2, Nr. 288.

45 Ibid. und Aufzeichnung ohne Unterschrift (28.10.1914), ADAP, A XI, Nr. 128.

46 Peter KRÜGER, Struktur, Organisation und außenpolitische Wirkungsmöglichkeiten der leitenden Beamten des Auswärtigen Dienstes 1921–1933, in: Klaus SCHWABE (Hg.), Das diplomatische Korps 1871–1945, Boppard 1985, S. 101–169 (Büdinger Forschungen zur Sozialgeschichte), S. 155.

schaftsexperten an⁴⁷. Garant für Kontinuität auf seiten der französischen Delegation war Daniel Serruys, Leiter der Abteilung *accords commerciaux* im Handelsministerium. Er war stellvertretender Verhandlungsführer, aber aufgrund der häufigen Ministerwechsel dürfte ihm eine Schlüsselrolle zugefallen sein. Sein Ansprechpartner im Quai d'Orsay war der Leiter der *sous-direction relations commerciales*, Jacques Seydoux, der aber aufgrund einer Erkrankung zunehmend an Einfluß verlor und Ende 1926 aus dem Dienst ausschied⁴⁸.

Die eigentlichen Verhandlungen begannen in einer Atmosphäre, die »entschieden günstig«⁴⁹ war. Dementsprechend kam es bereits am 12. Oktober 1924 zur Unterzeichnung eines Protokolls⁵⁰, in dem die Grundlagen für die weiteren Begegnungen festgelegt und die Gespräche bis zum 5. November 1924 vertagt wurden, damit beide Seiten ihre Vorschläge und Wünsche ausarbeiten konnten. Inhaltlich einigten sich die beiden Delegationen darauf, daß Deutschland Frankreich die Meistbegünstigung zugestehen wollte, wenn im Gegenzug Frankreich die faktische Meistbegünstigung, also den *tarif minimum*, gewährte. Allerdings blieben einige besonders heikle Punkte, zum Beispiel die Kontingente für Elsaß-Lothringen, ausgeklammert und sollten erst in der nächsten Sitzungsperiode angesprochen werden. Zudem forderte Deutschland die Aufhebung der 26prozentigen Reparationsabgabe⁵¹. Dies machte deutlich, daß zwischen den beiden Positionen noch große Differenzen lagen: Falls diese unüberbrückbar waren, stellte sich die Frage, »[...] ob wir [die Reichsregierung, R. B.] unter diesen Umständen es zum Abbruch der Verhandlungen kommen lassen oder ob wir unsererseits Frankreich gegenüber zum System der listenmäßigen Meistbegünstigung übergehen wollen«⁵².

Gleich bei der Wiederaufnahme der Gespräche am 5. November 1924 kam es zu einer schweren Verhandlungskrise, die sich an der Reparationsabgabe entzündete. Stresemann forderte die Abschaffung dieser Abgabe, weil sie deutsche Exporte diskriminiere, im Gegensatz zu den Prinzipien des Dawes-Plans stehe und so die Ratifizierung eines deutsch-französischen Handelsvertrags im Reichstag gefährde⁵³. Herriot erwiderte, daß die Reparationsabgabe ein Reparationsproblem sei und deshalb in keinem Zusammenhang mit den Handelsgesprächen stünde⁵⁴. Die Verhandlungen waren bald so festgefahren, daß der Abbruch drohte. Für die deutsche Regierung war die Lage prekär: Einerseits hätte das Scheitern der Handelsvertragsverhandlungen eine ernste Belastung für die Räumung der sogenannten »Kölner Zone« bedeutet, die nach dem Versailler Vertrag für den 10. Januar 1925 vorgesehen war, andererseits wären bei einem Nachgeben bei der Reparationsabgabe die Handelsvertragsverhandlungen mit Großbritannien und Italien präjudiziert worden⁵⁵.

47 Aufzeichnung ohne Unterschrift (23.9.1924), MAE Z Allemagne, 523.

48 Aufzeichnung Trendelenburg (12.8.1924), AdR Marx I und II/2, Anhang Nr. 3.

49 Kabinettsitzung (31.10.1924), AdR Marx I und II/2, Nr. 347.

50 Zum Inhalt dieses Protokolls s. *ibid.* Anm. 1.

51 Kabinettsitzung (31.10.1924), AdR Marx I und II/2, Nr. 347.

52 Aufzeichnung ohne Unterschrift (28.10.1924), ADAP, A XI, Nr. 128.

53 Stresemann an Botschaft Paris (4.11.1924), ADAP, A XI, Nr. 141.

54 Herriot an Botschaft Berlin (12.11.1924), MAE Z Allemagne, 523.

55 Kabinettsitzung (11.11.1924), AdR Marx I und II/2, Nr. 353.

Letztlich wurde das Scheitern der Handelsvertragsverhandlungen nur dadurch vermieden, daß Frankreich dem deutschen Vorschlag zustimmte, die Wirtschaftsverhandlungen zunächst unter Ausklammerung der Reparationsabgabe fortzuführen⁵⁶. In den Gesprächen der Regierungsdelegation stand nun die Frage der elsäß-lothringischen Kontingente im Mittelpunkt. Trendelenburg lehnte die diesbezüglichen Wünsche mehrfach ab⁵⁷.

Die Weigerung der Alliierten, die Kölner Zone unter allgemeinem Hinweis auf deutsche Verstöße gegen die Entwaffnungsbedingungen des Versailler Vertrags zum 10. Januar 1925 zu räumen, bedeutete eine weitere schwere Belastung für die Handelsgespräche⁵⁸. Trotz der kritischen Lage setzten sich Stresemann und Hamm im Kabinett dafür ein, die Wirtschaftsverhandlungen streng getrennt von den politischen Problemen zu behandeln und die Gespräche nicht abubrechen⁵⁹, da ein Abbruch der Handelsvertragsverhandlungen nicht dazu genutzt werden könne, auf Frankreich Druck im Bezug auf die Räumungsfrage auszuüben. Dafür war das Sicherheitsproblem für Frankreich zu bedeutend⁶⁰. Auch Herriot war daran interessiert, die Handelsgespräche fortzusetzen⁶¹. Er glaubte zwar, daß Frankreich wirtschaftlich insgesamt gesehen durch den Wegfall der einseitigen Handelsvergünstigungen relativ wenig zu fürchten hatte. Nach der Verweigerung der Räumung der Kölner Zone wollte er aber weitere Belastungen für das deutsch-französische Verhältnis vermeiden, denn ein Abbruch der Verhandlungen würde nur die deutschen Nationalisten weiter fördern.

Doch nicht nur die politischen Rahmenbedingungen, in denen die Handelsgespräche stattfanden, waren äußerst schwierig, auch die Wirtschaftsgespräche selbst schienen unüberwindbare Hindernisse aufzuwerfen. Am 1. Januar 1925 hatte Raynaldy der deutschen Delegation in Paris den Entwurf für einen *modus vivendi* übergeben⁶². Die Reichsregierung lehnte den Entwurf ab. Ritter faßte die Bedenken des AA zusammen⁶³: Es sei nicht klar, was Frankreich als Gegenleistungen für die deutsche Meistbegünstigung anbiete. Außerdem seien zollfreie Kontingente für elsäß-lothringische Waren inakzeptabel. Das Kabinett beauftragte Trendelenburg, den französischen Provisoriumsvorschlag abzulehnen, die Verhandlungen selbst sollten aber weitergeführt werden⁶⁴.

Die weiteren Verhandlungen gestalteten sich turbulent. Es kam zu immer neuen Entwürfen und Gegenvorschlägen, sowohl für einen provisorischen als auch für einen endgültigen Vertrag, doch am 17. Januar 1925 standen die Gespräche abermals kurz vor dem Abbruch⁶⁵. Die französische Seite hielt die Einflußnahme Deutschlands auf die Gestaltung der Zolltarife, die generell allein dem französischen Parla-

56 Chefbesprechung (17.11.1924), AdR Marx I und II/2, Nr. 357.

57 Kabinettsitzung (23.11.1924), AdR Marx I und II/2, Nr. 380.

58 KRÜGER (wie Anm. 2) S. 259f.

59 Ministerbesprechung (6.1.1925), AdR Marx I und II/2, Nr. 387.

60 V. Hoesch an AA (5.1.1925), ADAP, A XII, Nr. 5.

61 Zum folgenden Herriot an de Margerie (24.12.1924), MAE Z Allemagne, 523.

62 Kabinettsitzung (27.1.1925), AdR Luther I und II/1, Nr. 9.

63 Ministerbesprechung (6.1.1925), AdR Marx I und II/2, Nr. 387.

64 Ibid.

65 Laroche an de Margerie (14.1.1925), MAE Z Allemagne, 524.

ment vorbehalten war, für unannehmbar⁶⁶. Trendelenburg plädierte deshalb für eine Unterbrechung der Verhandlungen für zwei bis drei Monate, damit Frankreich seinen neuen Zolltarif fertig stellen konnte, auf dessen Grundlage dann weiterverhandelt werden sollte⁶⁷. Im Moment – dies sei einstimmige Meinung der Delegation – seien weitere Gespräche sinnlos, da Frankreich prinzipiell nicht bereit sei, Deutschland die faktische Meistbegünstigung zuzugestehen, und so den Boden der Vereinbarungen vom 12. Oktober 1924 verlasse.

Es bedurfte der Intervention Stresemanns, um den Abbruch der Verhandlungen zu verhindern⁶⁸. Stresemann war der Meinung, daß das Schreiben Raynaldys vom 17. Januar 1925, auf das Trendelenburg in seiner negativen Einschätzung Bezug nahm, ein »bemerkenswertes Entgegenkommen«⁶⁹ darstellte. Das Kabinett unterstützte seine Position und beschloß am 31. Januar 1925 weiterzuverhandeln mit dem Ziel, im endgültigen Handelsvertrag die faktische Meistbegünstigung durchzusetzen⁷⁰. Falls dies nicht gelänge, sollten die Verhandlungen freundschaftlich unterbrochen werden, damit beide Länder ihre Zolltarife ordnen könnten. Für das Saargebiet sollte die deutsche Delegation versuchen, den *status quo ante* vom 10. Januar 1925 beizubehalten, ohne jedoch die Kontingente für Elsaß-Lothringen als Konzession zu verwenden.

In der Folgezeit verbesserte sich das Verhandlungsklima und es wurden Fortschritte erzielt: Trendelenburg stimmte der von Raynaldy vorgeschlagenen Trennung von Provisorium und Definitivum zu⁷¹, und er konnte am 7. Februar 1925 melden, daß sich Raynaldy am Vortag bereit erklärt hatte, die Meistbegünstigung im endgültigen Handelsvertrag *de facto* zu gewähren⁷². Zwischen französischer und deutscher Seite bestand außerdem Übereinstimmung, daß die Schwerindustriellen beider Länder wieder ihre Gespräche aufnehmen sollten, da durch eine Einigung der Industriellen die Chancen für das Zustandekommen eines Handelsvertrags steigen würden. Allerdings schienen die Verhandlungen an der Frage der Meistbegünstigung erneut zu scheitern⁷³, und auch die Franzosen waren skeptisch, was den Ausgang der Wirtschaftsverhandlungen betraf⁷⁴. Erst am 19. und 20. Februar 1925 gestand Frankreich zu, Deutschland im endgültigen Handelsvertrag die unbedingte Meistbegünstigung zu gewähren⁷⁵. Dieses Zugeständnis bedeutete faktisch die Abkehr von der in der Nachkriegszeit verfolgten französischen Handelspolitik, die vom Prinzip der Zollautonomie geleitet gewesen war. Es machte aber auch deutlich, daß Frankreich in dieser Phase der Gespräche nicht aus einer Position der Stärke verhandelte; es mußte nachgeben, denn es brauchte sowohl politisch als auch wirt-

66 Ibid.

67 Zum folgenden s. Trendelenburg und v. Hoesch an AA (18.1.1925), ADAP, A XII, Nr. 35.

68 Stresemann an Trendelenburg (21.1.1925), ADAP, A XII, Nr. 41.

69 Ibid.

70 Kabinettsitzung (31.1.1925), AdR Luther I und II/1, Nr. 13.

71 Telegramm ohne Unterschrift an de Margerie (7.2.1925), MAE Z Allemagne, 524.

72 Zum folgenden s. Trendelenburg an Ritter (7.2.1925), ADAP, A XII, Nr. 78.

73 Stresemann an v. Hoesch (18.2.1925), ADAP, A XII, Nr. 100.

74 Aufzeichnung von Schmieden (13.2.1925), ADAP, A XII, Nr. 91.

75 Trendelenburg und v. Hoesch an AA (20.2.1925), ADAP, A XII, Nr. 108.

schaftlich den Erfolg. Allerdings dürften die französischen Konzessionen erheblich dadurch erleichtert worden sein, daß mit der Note vom 9. Februar 1925 die deutsche Sicherheitsinitiative eingeleitet worden war, die neue Bewegung in die Verständigungspolitik brachte. Auch das lange strittige Problem der Einbeziehung des Saargebiets in die Handelsverträge konnte entschärft werden⁷⁶.

Am 28. Februar 1925 wurden die Ergebnisse der Verhandlungen in einem Notenwechsel fixiert⁷⁷. Für das Provisorium, für das die Verhandlungen am 16. März 1925 beginnen sollten, einigten sich beide Seiten darauf, daß Frankreich von Deutschland bis auf einige noch festzulegende Waren die Meistbegünstigung erhalten sollte. Deutsche Produkte sollten in noch zu vereinbarenden Listen unterschiedlich behandelt werden, von der uneingeschränkten Gewährung des Minimaltarifs über das Zugeständnis des Minimaltarifs innerhalb bestimmter Kontingente bis hin zu Zwischentarifen zwischen *tarif minimum* und *tarif général*⁷⁸. Im Bezug auf die elsass-lothringischen Kontingente gestand Deutschland zu, über Zollreduzierungen bis zur Hälfte der gültigen Zollsätze zu verhandeln, über die einzelnen Bedingungen bestand aber noch keine Einigkeit. Allerdings standen diese Kontingente unter dem Vorbehalt, daß sie nur dann gewährt würden, wenn sie nicht auch von Drittländern im Zuge der Meistbegünstigung gefordert würden. Eine völlige Zollbefreiung für Waren aus Elsaß-Lothringen war also selbst im Provisorium vom Tisch.

Als Bedingung für den endgültigen Handelsvertrag wurde als wichtigster Punkt vereinbart, daß Frankreich Deutschland die faktische Meistbegünstigung zu den gegenwärtig geltenden Zolltarifen gewähren sollte. Lediglich für einige, noch festzulegende Produkte sollten für kurze Zeit Übergangstarife gelten. Umgekehrt gestand Deutschland Frankreich zwar die Meistbegünstigung zu, behielt sich allerdings eine kurze Kündigungsfrist für den Fall vor, daß Frankreich sein Zollsystem zu Ungunsten Deutschlands modifizierte. Für die Verhandlungen verpflichteten sich beide Länder, auf wirtschaftliche Repressalien zu verzichten. Beide Verträge standen unter dem Vorbehalt, daß es zu einer strikten Kompensation der jeweils gewährten Vorteile kommen müsse.

Der weitere Gang der Verhandlungen wurde vor allem von der fehlenden Einigung zwischen der Schwerindustrie beider Länder behindert. Obwohl die Verhandlungen von Wirtschaftsexperten, die anfangs parallel zu den offiziellen Begegnungen stattgefunden hatten, bereits am 30. Dezember 1924 von denen der Regierungsdelegationen abgetrennt worden waren, gab es starke Wechselwirkungen⁷⁹. Faktisch bestand ein Junktum zwischen dem erfolgreichen Abschluß der Verhandlungen der

76 Trendelenburg an Ritter (25.2.1925), ADAP, A XII, Nr. 120.

77 Undatierte Aufzeichnung ohne Unterschrift, ADAP, A XII, Nr. 129.

78 Liste A beinhaltete deutsche Waren, für die die gegenwärtigen französischen Minimaltarife zu entrichten waren, Liste B Waren, auf die zwar der Minimaltarif, aber nur innerhalb bestimmter Kontingente erhoben wurde, Liste C Waren, für die der geplante künftige französische Minimaltarif angewandt werden sollte. Auf der Liste D schließlich waren die Waren aufgeführt, für die ein Zwischentarif zu entrichten war, s. *ibid.*

79 Kabinettsitzung (23.12.1924), AdR Marx I und II/2, Nr. 380. Die Gründe hierfür waren vielfältig: Die Delegationen waren zu groß; weil keine Klarheit über die zukünftigen Zollsätze herrschte, waren Gespräche schwierig; vielfach waren sich die Experten eines Landes untereinander nicht einig über die Ziele der Verhandlungen.

Schwerindustrie und dem eines Handelsvertrags⁸⁰. Der Nachteil dieses Tandemverfahrens von Privat- und Delegationsverhandlungen lag vor allem darin, daß erst eine Einigung der Schwerindustrie vorliegen mußte, bevor andere wichtige Handelsvertragsfragen geklärt werden konnten, da eventuell in anderen Warengruppen eine Kompensation erfolgen mußte. Frankreich zeigte sich den Industriellenverhandlungen gegenüber und der Nichteinmischung der Politik in die Eisenfrage zunächst skeptisch: Raynaldy befürchtete einen Ausverkauf französischer Interessen durch das Übergewicht der deutschen Industrie⁸¹, gab dann letztlich aber dem deutschen Drängen nach, denn auch für Frankreich hatte eine private Lösung durchaus positive Aspekte⁸²: Deutschland würde Kontingente für Elsaß-Lothringen nur im Rahmen des Provisoriums gewähren, privatwirtschaftlich bestand jedoch die Möglichkeit, höhere Kontingente für einen wesentlich längeren Zeitraum zu vereinbaren. Außerdem konnten durch eine private Lösung Ansprüche Dritter auf die Einräumung von Kontingenten infolge der Meistbegünstigung umgangen werden.

Die Verhandlungen der Industriellen kamen jedoch nur schleppend voran. Immer wieder sahen sich die Regierungen genötigt, Druck auf die Delegationen auszuüben⁸³. Als Haupthindernis erwies sich das Saarproblem. Erst mit dem Luxemburger Abkommen⁸⁴ konnte die Eisenfrage für die Handelsvertragsverhandlungen als zumindest vorübergehend geregelt gelten, wenngleich eine endgültige Lösung erst mit der Einrichtung der Internationalen Rohstahlgemeinschaft (IRG) am 30. September 1926 erreicht werden konnte. Das Luxemburger Abkommen hatte lediglich den Charakter einer Absprache, nicht eines Vertrages⁸⁵.

Nach der Wiederaufnahme der Regierungsverhandlungen am 16. März 1925 gestaltete sich der weitere Verhandlungsverlauf widersprüchlich. Durch die deutsche Sicherheitsinitiative und den daraus resultierenden besseren deutsch-französischen Beziehungen sowie durch die prinzipielle Einigung im Protokoll vom 28. Februar 1925 hatten die Wirtschaftsverhandlungen einerseits neuen Schwung erhalten. Andererseits wurden die Verhandlungen durch das Fehlen einer Einigung der Eisenindustrie verzögert. Die deutsche Delegation versuchte deshalb, Druck auf die Eisenindustrie auszuüben, verhandelte aber hinhaltend⁸⁶. Auch personelle Veränderungen der Delegationen verzögerten die Gespräche⁸⁷.

Die Hauptschwierigkeit lag weiterhin bei den Zolltarifen. Zwar gelang es Deutschland, durch die Zolltarifnovelle vom 17. August 1925⁸⁸ endlich eine Grundlage für künftige Verhandlungen zu schaffen, ein neuer französischer Zolltarif war

80 Vgl. Ritter an Posse (21.3.1925), ADAP, A XII, Nr. 190.

81 Posse an Ritter (30.3.1925), ADAP, A XII, Nr. 217.

82 Ritter an Posse (21.3.1925), ADAP, A XII, Nr. 190.

83 Beispielsweise Posse an AA (3.6.1925), ADAP, A XIII, Nr. 85.

84 SCHULZ (wie Anm. 5) S. 75.

85 E. RESPONDEK, Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Frankreich, Berlin 1929, S. 118.

86 Mathies und v. Hoesch an AA (18.5.1925), ADAP, A XIII, Nr. 47.

87 Vgl. ADAP, A XIII, Nr. 16, Anm. 2.

88 Die Zolltarifnovelle stellte zwar weder die liberal eingestellte verarbeitende Industrie noch die protektionistisch eingestellte Schwerindustrie und Landwirtschaft zufrieden; von einer Rückkehr zum Protektionismus kann aber keine Rede sein, s. SCHULZ (wie Anm. 5) S. 60–63.

aber noch nicht absehbar, da die Zollreform durch die Inflation des Franc und verschiedene politische Interessen behindert wurde⁸⁹. Im einzelnen waren folgende Zölle umstritten: Frankreich zeigte sich vor allem mit den deutschen Zöllen für Parfüm, Textilien, Automobile und Kautschuk unzufrieden, die deutsche Seite verlangte insbesondere bei den Zöllen für Produkte der chemischen Industrie – dort besonders bei Teerfarben – der optischen, der Keramik- und der Spielwarenindustrie Zugeständnisse⁹⁰. Das größte Hindernis stellten aber die deutschen Weinzölle dar. Frankreich drohte mit dem Abbruch der Verhandlungen, falls es nicht die Meistbegünstigung für Wein erhalten sollte⁹¹. Eine weitere Schwierigkeit war die Ausdehnung der Bestimmungen auf die französischen Kolonien, Mandate und Protektorate⁹².

Aufgrund der parlamentarischen Erörterung der Zolltarifnovelle und der Schwierigkeiten, die aus dem deutsch-spanischen Handelsvertrag resultierten – durch die Meistbegünstigungsklausel bestand eine Verbindung zu den deutsch-französischen Gesprächen – hatte Deutschland kein Interesse, noch vor den französischen Parlamentsferien zu einem Vertragsabschluß zu kommen. Der neue französische Handelsminister Charles Chaumet dagegen betonte, daß die allgemeinen Fragen des Handelsvertrags gelöst seien und es nur noch einige offene Punkte hinsichtlich der Tarife zu klären gelte⁹³. Seine Eile dürfte vor allem auf die neuen deutschen Zollsätze, die zum 1. Oktober 1925 in Kraft treten sollten und teilweise auch französische Waren verteuerten, zurückzuführen gewesen sein. Trotz französischen Drängens konnte aber keine Einigung mehr erreicht werden, so daß die Verhandlungen am 7. Juli 1925 bis zum 15. September 1925 vertagt wurden⁹⁴. Beide Parteien bestätigten die Ergebnisse des Protokolls vom 28. Februar 1925 und erneuerten ihre Verpflichtung, auf Kampfmaßnahmen zu verzichten.

Während der Unterbrechung der Gespräche wurde über das Saarproblem weiter verhandelt⁹⁵. Dieser Komplex erwies sich als besonders drängend, da die Saar nach ihrer Eingliederung in den französischen Zollraum am 10. Januar 1925 von den deutschen Märkten abgeschnitten war und das Eisen von der Saar den ohnehin gesättigten französischen Markt weiter belastete. Auch Deutschland mußte aus politischen Gründen – um der Gefahr einer »Entfremdung« des Saargebiets zu begegnen – dringend an einer Lösung für das Saargebiet interessiert sein. In einer Unterkommission wurde seit dem 7. März 1925 über ein Saarabkommen verhandelt, das schließlich am 11. Juli 1925 in Paris unterzeichnet wurde. Wenngleich das Saarabkommen trotz Ratifikation durch den Reichstag am 12. August 1925 letztlich scheiterte⁹⁶, war es dennoch ein wichtiger außenpolitischer Erfolg für die Reichsregie-

89 MARTY (wie Anm. 18) S. 235.

90 Posse an AA (3.6.1925), ADAP, A XIII, Nr. 85.

91 Woermann an Ritter (27.6.1925), ADAP, A XIII, Nr. 170.

92 Posse an AA (3.6.1925), ADAP, A XIII, Nr. 85.

93 Berthelot an de Margerie (4.7.1925), MAE Z Allemagne, 524.

94 ADAP, A XIII, Nr. 191 Anm. 5.

95 Kabinettsitzung (14.7.1925), AdR Luther I und II/1, Nr. 121.

96 Die Ratifikationsurkunden wurden nicht ausgetauscht, weil inzwischen zwischen beiden Ländern Uneinigkeit wegen des von Frankreich verhängten Kohleneinfuhrverbotes herrschte (vgl. de Margerie an Quai d'Orsay [1.8.1925], MAE Z Allemagne, 524, Berthelot an de Margerie [4.8.1925],

rung, denn es zeigte die prinzipielle Möglichkeit auf, das Saargebiet weiterhin wirtschaftlich eng an das Reich zu binden. Mit französischer Zustimmung wurde somit eine Bestimmung des Versailler Vertrags – nämlich die Eingliederung des Saargebiets in den französischen Zollverband bis zur geplanten Volksabstimmung im Jahr 1935 – faktisch und mit französischer Zustimmung revidiert⁹⁷.

Wie geplant begannen am 15. und 16. September 1925 wieder die eigentlichen Handelsgespräche, die wiederum nur langsam voran kamen. Gründe waren nach wie vor der fehlende französische Zolltarif⁹⁸ und der immer dramatischere Verfall des Franc⁹⁹. Die endgültige Lösung der Frage der Reparationsabgabe und die Ausweitung des Handelsvertrags auf die französischen Kolonien, Protektorate und Mandatsgebiete waren weitere Streitpunkte¹⁰⁰. Regierungskrisen in Deutschland und Frankreich verzögerten die Verhandlungen weiter. Um zu verhindern, daß Frankreich die Verhandlungen zum Sicherheitspakt von Locarno als Druckmittel für die Handelsvertragsverhandlungen benutzte¹⁰¹ und um die Ratifikation dieser Verträge, die am 1. Dezember 1925 stattfinden sollte, nicht zu gefährden, war die deutsche Delegation erst danach bereit, ernsthaft weiterzuverhandeln¹⁰². Dann sollten die Gespräche zügig fortgesetzt werden mit den Zielen, eine Regelung bezüglich des Valutadumpings, möglichst große Sicherheiten gegen zu befürchtende französische Zollerhöhungen im Zuge einer Tarifnovelle und eine möglichst kurze Frist für die einseitige Benachteiligung des deutschen Handels zu erreichen¹⁰³.

Am 15. Dezember 1925 wurden die Verhandlungen in Paris wieder aufgenommen und führten bereits am 19. Dezember 1925 zur Unterzeichnung eines Protokolls¹⁰⁴. Das Abkommen sah vor, daß der endgültige Handelsvertrag automatisch nach einer bestimmten Frist im Anschluß an das Provisorium in Kraft treten sollte, sowie eine 14monatige Benachteiligung bestimmter deutscher Waren, wobei diese Frist mit dem Abschluß des *modus vivendi* beginnen würde. Frankreich sollte von Deutschland die Meistbegünstigung und Tarifierduktionen für einige Produkte erhalten, Deutschland nach dem Ablauf der Übergangsfrist der *tarif minimum* zugestanden werden. Deutschland erhielt ein Sonderkündigungsrecht, falls es sich durch neue französische Zölle benachteiligt fühlen sollte. Die wesentlichen Unterschiede dieses Protokolls im Vergleich zu den Februar-Abmachungen lagen vor allem in dem Automatismus zwischen Provisorium und Definitivum und in der Dauer des Provisoriums, die von neun auf 14 Monate verlängert wurde. Im großen und ganzen hatte

MAE Z Allemagne, 524 und Berthelot an de Margerie [9.8.1925], MAE Z Allemagne, 524) und die deutsche Industrie das Abkommen als für Frankreich zu günstig ansah, S. Karl Heinrich POHL, »Stresemannsches Außenpolitik und das Westeuropäische Eisenkartell«. Europäische Politik oder nationales Interesse?, in: VSWG 65 (1978) S. 511–534, S. 523f.

97 KRÜGER (wie Anm. 2) S. 290.

98 De Margerie an Quai d'Orsay (2.9.1925), MAE Z Allemagne, 524.

99 Deshalb wurde 1925 in den ersten acht Monaten trotz verschärfter Zollbedingungen mehr lothringisches Eisen nach Deutschland exportiert als im gleichen Zeitraum des Vorjahres, obwohl 1924 die Exporte zollfrei waren, s. v. Schubert an v. Hoesch (7.11.1925), ADAP, A XIV, Nr. 223.

100 Vgl. Ritter an Trendelenburg (5.9.1925), ADAP, A XIV, Nr. 51.

101 Aufzeichnung Trendelenburg (28.9.1925), ADAP, A XIV, Nr. 97.

102 V. Hoesch an AA (11.11.1925), ADAP, A XIV, Nr. 235.

103 Dazu s. Aufzeichnung ohne Unterschrift (20.12.1925), ADAP, A XIV, Nr. 249.

104 MERTENS (wie Anm. 1) S. 28.

sich die deutsche Seite mit ihren Forderungen durchgesetzt, was nicht zuletzt am großen innenpolitischen Druck auf die französische Regierung in Handelsfragen gelegen haben dürfte¹⁰⁵. Die französische Öffentlichkeit und große Teile des Parlaments befürworteten einen Handelsvertrag mit Deutschland und zwangen die Regierung zum Entgegenkommen. Wichtig war dabei die Rolle der südfranzösischen Frühgemüsebauern, die sich durch die neuen deutschen Zölle besonders benachteiligt sahen¹⁰⁶. Ihre Opposition gegen allzu hohe Forderungen erklärt nicht nur das Einlenken der Pariser Regierung, sondern auch, weshalb mit dem Frühgemüseabkommen das nächste deutsch-französische Handelsabkommen zustande kam, denn die deutsche Seite hatte natürlich ein Interesse daran, sich die Zustimmung dieser Kreise weiter zu erhalten.

Nach der Unterzeichnung des Protokolls vom 19. Dezember 1925 veränderte sich der Charakter der Handelsvertragsverhandlungen. Ging es bis zu diesem Zeitpunkt hauptsächlich um die Festlegung von Prinzipien, standen nun praktische Aspekte im Vordergrund. Von nun an ging es weniger um allgemeine Grundsätze, sondern um auf wenige Waren begrenzte, sofort wirksame Abkommen, über die rasch eine Einigung erzielt werden konnte und die bis zum endgültigen Vertrag schrittweise erweitert wurden. Dadurch konnten für Probleme, die zwar nur mittelbar mit dem Handelsvertrag zusammenhingen, ihn aber stark beeinflussten, wie zum Beispiel die französische Währungskrise, pragmatische Übergangslösungen gefunden werden. Die Handelsvertragsverhandlungen waren also ein konvergenter Prozeß, in dem der prinzipielle Rahmen schrittweise durch praktische Abmachungen ausgefüllt wurde.

Mit den Abmachungen von Locarno hatte sich aber auch das politische Umfeld für die Vertragsverhandlungen in wichtigen Punkten verändert. Wenn auch der direkte Einfluß der Konferenz von Locarno auf die Handelsgespräche gering war, so war doch der Zusammenhang zwischen Locarno und dem Handelsvertrag evident: Nach dem Sicherheitspakt rückten die Handelsgespräche »[...] mehr als bisher in den Brennpunkt des politischen Interesses [...]«¹⁰⁷ denn Frankreich konnte »[...] die durch das Locarnoabkommen angebahnte Verständigung auf politischem Gebiet ohne eine sich anschließende Verständigung auf wirtschaftlichem Gebiet nicht als vollgültige Lösung des deutsch-französischen Problems ansehen«¹⁰⁸.

Auch auf deutscher Seite stellte Locarno nicht den Endpunkt der Verständigung dar. In einem Gespräch machte Stresemann dem französischen Botschafter in Berlin, Pierre de Margerie, deutlich, daß nach der Lösung der Reparationsfrage durch den Dawes-Plan und des Sicherheitsproblems durch die Locarno-Verträge jetzt die wirtschaftliche Verständigung kommen müsse: »A travers ces différentes étapes, il faut s'acheminer vers la seule solution raisonnable et profitable pour les deux pays, l'union douanière franco-allemande avec son corollaire logique la participation réciproque de l'Allemagne dans des industries françaises. Et je pense, a conclu M. Stresemann, que ce programme peut et doit être réalisé dans un délai de cinq ans«¹⁰⁹.

105 Vgl. von Hoesch an AA (8.12.1925), ADAP B, I,1, Nr. 19.

106 Ibid.

107 v. Schubert an v. Hoesch (7.11.1925), ADAP, A XIV, Nr. 223.

108 Aufzeichnung ohne Unterschrift (20.11.1925), ADAP, A XIV, Nr. 249.

109 de Margerie an Quai d'Orsay (29.8.1925), MAE Z Allemagne, 524.

Der erste provisorische Vertrag war ein Frühgemüseabkommen. Der Anstoß dazu ging von Frankreich aus, das am 31. Dezember 1925 der Reichsregierung vorschlug, über ein begrenztes Abkommen zur Erleichterung des Frühgemüsehandels zu verhandeln¹¹⁰. Am 20. Januar 1926 stimmte die deutsche Regierung diesem Vorschlag zu¹¹¹. Die deutschen Ziele bestanden vor allem darin, Handelserleichterungen für Industrieprodukte besonders der verarbeitenden Industrie zu erhalten, den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten zwischen dem Saargebiet einerseits und der Pfalz und dem Rheinland andererseits zu erleichtern und eventuelle Zugeständnisse in der Frage der Reparationsabgaben und Zusicherungen gegen mögliche, durch den Versailler Vertrag gedeckte Sanktionsdrohungen zu erhalten¹¹². Die Verhandlungen gestalteten sich vor allem wegen des Widerstands der deutschen Schwerindustrie schwierig. Sie wollte keinen Konflikt mit der Landwirtschaft riskieren, die handelspolitisch ebenfalls protektionistisch eingestellt war, und machte sich deshalb deren Vorbehalte gegen das Frühgemüseabkommen zu eigen. Wegen der fehlenden Unterstützung der Industrievertreter im Reichstag und aufgrund der ablehnenden Haltung der Landwirtschaft wurde die Verabschiedung eines solchen Abkommens im Reichstag ungewiß¹¹³. Posse, der seit Jahresbeginn neuer Verhandlungsführer der deutschen Delegation war und bis zum Abschluß des Handelsvertrags am 17. August 1927 bleiben sollte, entkräftete diese Vorbehalte¹¹⁴: Die französischen Agrarimporte gingen kaum zu Lasten der deutschen Landwirtschaft, da diese Produkte lediglich Importe aus Holland und Italien verdrängen würden, während Deutschland den ganzen Vorteil der Handelserleichterungen abschöpfen könnte. Um einer Flut von französischen Importen vorzubeugen, war die französische Einfuhr zudem kontingentiert, während die Handelsvorteile für deutsche Waren, bis auf wenige Ausnahmen, nicht beschränkt waren. Nachdem es am 10. Februar 1926 zu einer weiteren Verhandlungskrise gekommen war, weil die französische Seite nun auch die Aufhebung der Kontingentierung für Gemüse forderte, konnte am 12. Februar 1926 schließlich doch ein Abkommen unterzeichnet werden¹¹⁵. Frankreich erhielt für landwirtschaftliche Produkte, wie Kartoffeln, Frischgemüse und Weintrauben, die Meistbegünstigung für ein Kontingent von 27 000 Doppelzentnern. Im Gegenzug gestand Frankreich Deutschland den Minimaltarif für bestimmte Holzarten, einige chemische Produkte, Landwirtschaftsmaschinen, Möbel und andere Hausratsartikel zu. Das Frühgemüseabkommen an sich war wirtschaftlich eher unbedeutend¹¹⁶. Es bot Deutschland dennoch einen Nettovorteil und schadete kaum der deutschen Landwirtschaft. Außen- und handelspolitisch war es aber sehr günstig: Zunächst erhielt Deutschland günstigere Konditionen als bisher für den endgültigen Handelsvertrag vorgesehen. Von diesen Zugeständnissen würde die französische Seite auch im endgültigen Handelsvertrag so leicht nicht mehr

110 ADAP, B I,1, Nr. 29, Anm. 1.

111 Ritter an Botschaft Paris (21.1.1926), ADAP, B I,1, Nr. 50.

112 Aufzeichnung ohne Unterschrift (7.1.1926), ADAP, B I,1, Nr. 29.

113 Ritter an Posse (26.1.1926), ADAP, B I,1, Nr. 63.

114 Posse an Ritter (28.1.1926), ADAP, B I,1, Nr. 68.

115 RESPONDEK (wie Anm. 85) S. 53f.

116 v. Hoesch an Stresemann (16.2.1926), ADAP, B I,1, Nr. 105.

abrücken können. Des weiteren wurde die Unterstützung der Vertreter der Landwirtschaft in der französischen Kammer gesichert. Insgesamt nahm das Frühgemüseabkommen als – wenn auch bescheidener – Teilerfolg den Druck von den Handelsvertragsverhandlungen¹¹⁷.

Bereits im März trat die französische Regierung an die Reichsregierung mit dem Ziel heran, das Frühgemüseabkommen zu erweitern¹¹⁸. Das von Berlin gewährte Kontingent war bereits nach zwei Wochen erschöpft und kaum den Landwirten in Südfrankreich zugute gekommen, weswegen diese die französische Regierung weiter unter Druck setzten. Reichsfinanz- und -wirtschaftsministerium sowie das AA setzten sich dafür ein, ein weiteres Kontingent für französisches Gemüse einzuräumen, um die innerfranzösischen Schwierigkeiten für weitere Zugeständnisse zu nutzen. Zudem waren die Beeinträchtigungen der deutschen Landwirtschaft geringer als erwartet, und die Vorteile für die deutsche Wirtschaft größer als erhofft. Am 25. März 1926 ermächtigte die Reichsregierung Posse zu Verhandlungen, und bereits am 8. April 1926 kam es zu einem Abschluß. Die Verlängerung des Frühgemüseabkommens¹¹⁹ bedeutete für Frankreich ein neues Gemüsekontingent von 27 000 Doppelzentnern sowie Zollerleichterungen für weitere deutsche Erzeugnisse, zum Beispiel Milchprodukte, Schnittholz, Linoleum, Magnete und Autoteile.

Trotz dieser Einigung gestalteten sich die Verhandlungen in der Folge wieder schwieriger. Die Probleme lagen im Bereich der Zollfragen vor allem bei den deutschen Tarifwünschen für die chemische Industrie, den Maschinenbau, Elektrotechnik, Leder, Spielwaren und Porzellan und bei den französischen Tarifforderungen für Wein, Eisen, Seide, Wolle und Kautschuk¹²⁰. Weitere Schwierigkeiten ergaben sich aus der Frage der Reparationsabgabe und der Saarfrage. Deutschland forderte außerdem, die Diskriminierungsfrist für deutsche Produkte während der Laufzeit des Provisoriums, wie sie ebenfalls im Dezember-Abkommen festgelegt war, aufzugeben¹²¹. Auch die französische Ankündigung, die Zölle nicht mehr nach ihrem Wert in Papierfranc, sondern auf Grundlage des Goldfranc zu erheben, stieß auf deutschen Widerstand¹²².

Der schleppende Verhandlungsverlauf hatte allerdings andere Ursachen. Deutschland wollte vor allem wegen der französischen Währungsschwierigkeiten und aufgrund der Vorbereitungen zu einem neuen französischen Zolltarif auf Klarheit warten. Die Währungskrise in Frankreich hatte inzwischen ihren Höhepunkt erreicht und entwickelte sich zur innenpolitischen Dauerkrise. Raymond Poincaré gelang es im Sommer und Herbst 1926 endlich, den Franc bei einem Fünftel seiner Vorkriegsgoldparität zu stabilisieren und somit eines der größten Hindernisse für die wirtschaftliche Zusammenarbeit beider Länder zu beseitigen¹²³. Die deutsche Delega-

117 de Margerie an Quai d'Orsay (22.2.1926), MAE Z Allemagne, 524.

118 Ritter an Kempner (24.3.1926), ADAP, B I,1, Nr. 179.

119 MERTENS (wie Anm. 1) S. 29.

120 v. Schmieden an v. Bassenheim (15.5.1926), ADAP, B, I,1, Nr. 221.

121 Aufzeichnung ohne Unterschrift (10.6.1926), MAE Z Allemagne, 524.

122 Aufzeichnung Berthelot (30.6.1926), MAE Z Allemagne, 524.

123 Henri MORSEL, *Conjoncture et structures économiques du monde jusqu'à la grande crise (1919–1929)*, in: Georges DUPEUX (Hg.), *Guerres et crises 1914–1917 (Histoire économique et sociale du monde 5, hg. von Pierre LÉON)*, Paris 1977, S. 145–188, S. 159–162.

tion verhandelte hinhaltend, weil die Industrie, die bisher dem Handelsvertrag indifferent bis befürwortend gegenüberstand, diesen nun ablehnte¹²⁴. Die Ursachen dafür mögen ebenso in der französischen Währungskrise gelegen haben wie in der Tatsache, daß sich in den Industriellenverhandlungen wenig bewegte. Deutscherseits versuchte man deshalb, die Verhandlungen bis zum Beginn der französischen Parlamentsferien zu verzögern, um sie dann erneut, ohne allzu großen Schaden für die Wirtschaftsgespräche, unterbrechen zu können, denn ein Handelsvertrag wäre bei der ablehnenden Haltung der Industrie nicht durch den Reichstag zu bringen gewesen. Die Reichsregierung wollte deshalb erst die Einigung der verschiedenen Industriezweige abwarten, um sich dadurch wieder die volle Zustimmung der Industrie für den Handelsvertrag zu sichern¹²⁵.

Am 9. Juni 1926 stimmte Serruys zu, die Verhandlungen für den endgültigen Handelsvertrag während der französischen Parlamentsferien ruhen zu lassen, regte aber an, zuvor noch ein provisorisches Abkommen abzuschließen¹²⁶. Dafür wünschten die Franzosen Zugeständnisse für Baumwollwaren, Seide, Kraftfahrzeuge, Parfüm und Wein¹²⁷. Die deutsche Regierung stand einem Provisorium aber skeptisch gegenüber, hatte es sich doch vor allem beim zweiten Frühgemüseabkommen herausgestellt, daß Frankreich sofort von den Handelsvorteilen für seine landwirtschaftlichen Produkte profitierte, Deutschland jedoch die Zugeständnisse für seine Industrieprodukte gar nicht ausschöpfen konnte, weil für diese Produkte erst längerfristig ein Markt erobert werden mußte. Deshalb bevorzugte die Reichsregierung, nach dem lang erwarteten Abschluß der Industriellengespräche, einen endgültigen Handelsvertrag¹²⁸. Erst am 16. Juni 1926 stimmte das Kabinett – gegen den Widerstand von Ernährungsminister Heinrich Haslinder (Zentrum) – Verhandlungen über ein Provisorium zu, allerdings mit der Auflage, daß dieses keinen Wein umfassen dürfe und bei Zugeständnissen für Obst und Gemüse »größte Zurückhaltung«¹²⁹ zu üben sei.

Bei den anschließenden Verhandlungen über das Provisorium standen die Wein- und die Kolonialfrage im Mittelpunkt. Sollte Deutschland für Wein nicht die Meistbegünstigung gewähren, war aus französischer Sicht das Provisorium kaum durchsetzbar¹³⁰. Philippe Berthelot, Generalsekretär im Quai d'Orsay und somit nach dem Außenminister die Nummer zwei der französischen Diplomatie, brachte sogar eine Reduzierung der Besatzungstruppen im Rheinland ins Spiel, um Deutschland zu Konzessionen in der Weinfrage zu bewegen¹³¹. Stresemann blieb allerdings wegen des vagen Charakters des französischen Vorschlags skeptisch. Berthelot selbst nahm die Verbindung von Truppenreduzierung und Weinfrage bald wieder zurück¹³². Die hohen Gegenforderungen Deutschlands im Falle der Einbeziehung

124 Vgl. v. Schmieden an von Bassenheim (15.5.1926), ADAP, B I,1, Nr. 221.

125 Vgl. *ibid.*

126 Aufzeichnung Smend (9.6.1926), ADAP, B I,1, Nr. 243.

127 Aufzeichnung v. Schubert (11.6.1926), ADAP, B I,1, Nr. 246.

128 Aufzeichnung ohne Unterschrift (10.6.1926), MAE Z Allemagne, 524.

129 ADAP, B I,1, Nr. 250, Anm. 2.

130 Berthelot an de Margerie (26.6.1926), MAE Z Allemagne, 524.

131 *Ibid.*

132 Berthelot an de Margerie (14.7.1926), MAE Z Allemagne, 524.

von Wein ließen Frankreich schließlich am 6. Juli 1926 prinzipiell einlenken, über ein Provisorium unter Ausklammerung von Wein zu verhandeln¹³³.

Die Kolonialfrage hatte bereits seit dem Beginn der Verhandlungen immer wieder eine Rolle gespielt¹³⁴, nun wurde sie aber zu einem akuten Problem der Verhandlungen. Im Kern ging es darum, daß Deutschland, das seit dem Ende des Ersten Weltkrieges vom Handel mit den französischen Kolonien, Protektoraten und Mandatsgebieten, also auch einigen ehemals deutschen Kolonien wie Kamerun und Togo, weitestgehend ausgeschlossen war, die Meistbegünstigung bezüglich der Handels- und Niederlassungsrechte in diesen Gebieten erlangen wollte¹³⁵. Mit dem provisorischen Handelsvertrag vom 5. August 1926 wurde für die Kolonialfrage eine vorläufige Lösung gefunden¹³⁶. Marokko und Indochina blieben – wegen der innenpolitischen Schwierigkeiten dort – zunächst ausgeklammert. Für Kolonien, die die gleichen Tarifbestimmungen wie das französische Mutterland hatten, sollten die gleichen Regelungen gelten wie für Frankreich selbst, für Gebiete mit abweichenden Zollbestimmungen die Meistbegünstigung. Dies galt auch für die Gleichbehandlung deutscher Staatsbürger im Hinblick auf den Schutz der Person, des Eigentums und der Berufsausübung. Bezüglich der Schifffahrt erhielt Deutschland für alle Gebiete, mit Ausnahme Tunesiens¹³⁷, die Meistbegünstigung. Frankreich erhielt in dem provisorischen Handelsvertrag vom 5. August 1926 Zollvorteile, zum Beispiel die Meistbegünstigung oder Vertragstarife für Gemüse, Frühgemüse, Blumen, Obst und besonders Weintrauben, Parfüms und Seifen, Seide, Kraftfahrzeuge sowie Champagner und Cognac. Tafelweine blieben weiterhin ausgeklammert. Bis auf die Ausklammerung von Wein und die Behandlung von Äpfeln zeigte sich Frankreich mit dem Erreichten zufrieden. Im Gegenzug erhielt Deutschland den *tarif minimum* oder Zwischentarife für chemische Produkte, den Maschinenbau, die Elektrotechnik und weitere Artikel. Während sich die Zugeständnisse für Frankreich auf wenige, besonders wichtige Produkte erstreckten, waren die Handelsvorteile für Deutschland sehr viel weiter gefächert¹³⁸.

Neben dem provisorischen Handelsvertrag wurde am gleichen Tag außerdem ein Abkommen über Handelserleichterungen für den Warenverkehr zwischen dem Reich und dem Saargebiet geschlossen¹³⁹.

Das provisorische Handelsabkommen bedeutete eine wichtige Erweiterung der Frühgemüseabkommen. Durch diesen Vertrag konnten aber auch Lösungen für noch offene prinzipielle Probleme, wie zum Beispiel die Kolonialfrage, gefunden werden. Deutschland konnte sich in den Verhandlungen seinen wichtigsten Trumpf, nämlich die Nichteinbeziehung von Wein, erhalten und behielt für die Verhandlungen zum Definitivum das entscheidende Druckmittel in der Hand. So stellte dieses Abkommen, zusammen mit der Franc-Stabilisierung und der Gründung der Inter-

133 Vgl. v. Schmieden und Rieth an AA (6.7.1926), ADAP, B I,1, Nr. 267.

134 Vgl. Aufzeichnung ohne Unterschrift (11.12.1924), MAE Z Allemagne, 524.

135 Aufzeichnung ohne Unterschrift (14.5.1926), MAE Z Allemagne, 524.

136 Aufzeichnung ohne Unterschrift (5.8.1926), MAE Z Allemagne, 524.

137 Dort hatte Italien weitgehende Sonderrechte, s. *ibid.*

138 *Ibid.*

139 KRÜGER (wie Anm. 2) S. 350.

nationalen Rohstahlgemeinschaft ebenfalls im Sommer 1926, eine bedeutende Konsolidierung der deutsch-französischen Wirtschaftsbeziehungen dar und einen weiteren Zwischenschritt auf dem Weg zum definitiven Handelsvertrag.

Allerdings war noch immer kein neuer französischer Zolltarif in Sicht. Durch die neuerlichen Verzögerungen wurde absehbar, daß bis zum Ablauf des Provisoriums am 21. Februar 1927 kein endgültiger Handelsvertrag zustande kommen würde. Bereits im November 1926 wurde deshalb über eine Verlängerung und eine Ausweitung des Provisoriums nachgedacht¹⁴⁰. Die deutsche Regierung war allerdings skeptisch bezüglich der Verlängerung des Provisoriums, denn für dessen Geltungsdauer bestanden immer noch Benachteiligungen für den deutschen Handel.

Wiederum erwies sich die Weinfrage als größter Konfliktpunkt der Verhandlungen. Frankreich drängte unbedingt auf die Einbeziehung von Wein in das Provisorium. Handelsminister Bokanowski gab den französischen Weinbauern auf deren massiven Druck eine entsprechende Zusicherung¹⁴¹. Trotz weitreichender französischer Zugeständnisse – Frankreich wollte jetzt von der Diskriminierung deutscher Waren unverzüglich bei Inkrafttreten des Definitivums absehen und bot die Senkung einiger Tarife an – weigerte sich die deutsche Regierung hartnäckig, Wein in das Provisorium aufzunehmen. In der Reichsregierung war die Einbeziehung von Wein äußerst umstritten und stieß besonders auf den Widerstand des neuen Landwirtschaftsministers Martin Schiele (DNVP)¹⁴². Auch im Reichstag war die Zustimmung zu einer Verlängerung des Provisoriums unter Einbeziehung von Wein unwahrscheinlich¹⁴³. Außerdem gedachte die Reichsregierung, den Druck der französischen Weinbauern auf die eigene Regierung erst für den endgültigen Handelsvertrag zu nutzen¹⁴⁴.

Nach zähen Gesprächen kam es, basierend auf einem Vorschlag Serruys vom 10. Februar 1927¹⁴⁵, am 16. Februar 1927 zu einer Verlängerung des Provisoriums, einschließlich der Saarabkommen. In dem Protokoll behielt sich Frankreich vor, einige Klauseln des Vertrages bis zum 21. März 1927 in französischem Sinne zu modifizieren. Sollte dies nicht möglich sein, hatte Frankreich einseitig das Recht, das Provisorium zum 31. März 1927 zu kündigen. Mit diesen im Protokoll nicht näher spezifizierten Veränderungen war hauptsächlich an Wein gedacht. Dieser Kompromiß ermöglichte es der deutschen Seite zu behaupten, in der Zwischenzeit werde über den vom Reichstag gewünschten endgültigen Handelsvertrag verhandelt¹⁴⁶, und die französische Regierung wahrte gegenüber dem französischen Parlament im Hinblick auf die Weinfrage das Gesicht.

Anfang März kehrte die deutsche Verhandlungsdelegation nach Paris zurück. Nun ging es vor allem um das Zusatzabkommen für Wein. Posse und von Hoesch drängten darauf, sich den französischen Wünschen nach Einräumung eines Weinkontingents zu beugen, um eine Kündigung des Abkommens durch Frankreich zu

140 De Margerie an Quai d'Orsay (5.11.1926), MAE Z Allemagne, 525.

141 Döhle an AA (5.2.1927), ADAP, B IV, Nr. 104.

142 V. Schubert an Botschaft Paris (9.2.1927), ADAP, B IV, Nr. 120.

143 Aufzeichnung v. Schubert (7.2.1927), ADAP, B IV, Nr. 107.

144 Döhle an Ritter (18.2.1927), ADAP, B IV, Nr. 164.

145 Vgl. von Hoesch an AA (10.2.1927), ADAP, B IV, Nr. 128.

146 Ritter an v. Hoesch (12.2.1927), ADAP, B IV, Nr. 140.

vermeiden¹⁴⁷. Das Reichskabinett stimmte am 9. März 1927 trotz des Widerstandes von Schiele den Verhandlungen über ein Zusatzabkommen, einschließlich Wein, zu¹⁴⁸. Dafür sprachen nicht nur handelspolitische Gründe, wie zum Beispiel die Gefährdung der Niederlassungsrechte für Deutsche in den ehemals deutschen Kolonien und der IRG, falls Frankreich das Provisorium kündigen sollte¹⁴⁹, sondern auch außenpolitische Überlegungen: Da sich Deutschland faktisch im Handelskrieg mit Polen befand, mußte mit Frankreich, einem der wichtigsten Verbündeten Polens, ein gutes handels- und außenpolitisches Verhältnis gewahrt werden. Zudem begann im Mai die Weltwirtschaftskonferenz des Völkerbundes, wo es für Deutschland, dem Vorreiter einer auf Meistbegünstigung beruhenden, liberalen Außenhandelspolitik, verhandlungstaktisch äußerst unklug gewesen wäre, nach nunmehr dreijährigen Verhandlungen kein Abkommen mit Frankreich zustande gebracht zu haben. Stresemann ordnete darüber hinaus die Handelsvertragsverhandlungen in einen größeren Zusammenhang ein. Er wollte durch die Verständigung mit Frankreich im allgemeinen und den Handelsgesprächen im besonderen das »[...]Terrain für Räumung Rheinlands, Saargebiets und für die Revision [des] Dawes-Plan [vorbereiten] [...]«. Insofern wäre Misserfolg dortiger Verhandlungen und Kündigung durch Frankreich am 21. März höchst unerwünscht¹⁵⁰.

Nach schwierigen Gesprächen konnte am 15. März 1927 schließlich das Zusatzabkommen für Wein unterzeichnet werden, das bis zum 30. Juni 1927 gelten sollte¹⁵¹. Demnach erhielt Frankreich ein meistbegünstigtes Kontingent für Tafelwein von 65 000 Doppelzentnern und von 5000 Doppelzentnern für Dessertwein. Im Gegenzug erhielt Deutschland Handelserleichterungen zum Beispiel für den Maschinenbau, die Elektroindustrie, die chemische Industrie sowie für Bier und Grubenholz. Mit dem Protokoll vom 15. März 1927 wurden nicht nur die Bestimmungen des provisorischen Handelsvertrags um das Weinabkommen erweitert, sondern auch die Grundsätze für den endgültigen Handelsvertrag neu festgelegt¹⁵². Im einzelnen besagten diese neuen Grundsätze, daß deutsche Waren nicht diskriminiert werden sollten, und Frankreich gestand eine Bindung seiner Zolltarife zu, falls Deutschland im gleichen Zeitraum seine Tarife nicht änderte. Frankreich erklärte sich außerdem bereit, über die Senkung des *tarif minimum* für einige Waren zu verhandeln. Die Zugeständnisse Frankreichs waren für Deutschland sehr günstig und vor allem durch den starken Druck der französischen Weinbauern zu erklären.

Der Optimismus, den diese günstigen Ergebnisse in Deutschland auslösten, wurde jedoch durch den französischen Zolltarifvorschlag, den Bokanowski am 7. März 1927 dem Parlament vorlegte, deutlich gedämpft¹⁵³. Posse stellte fest, daß

147 v. Hoesch an AA (4.3.1927), ADAP, B IV, Nr. 213.

148 Kabinettsitzung (9.3.1927), ADAP, B IV, Nr. 229.

149 Vgl. undatierte Aufzeichnung Ritters, ADAP, B V, Nr. 62.

150 Stresemann an Botschaft Paris (16.3.1927), ADAP, B IV, Nr. 254.

151 Beaumarchais an de Margerie (2.4.1927), MAE Z Allemagne, 525, und Posse an AA (26.3.1927), ADAP, B V, Nr. 34.

152 Deutsch-französisches Protokoll (15.3.1927), ADAP, B IV, Nr. 250 und undatierte Aufzeichnung Ritter, ADAP, B, V, Nr. 62.

153 Vgl. RESPONDEK (wie Anm. 85) S. 54–56.

die vorgeschlagenen Tarife bis auf wenige Ausnahmen prohibitiv für deutsche Waren seien¹⁵⁴. Falls Frankreich nicht substantiell seine Minimaltarife im Vorfeld neuer Verhandlungen senke, könne nicht weiter verhandelt werden¹⁵⁵.

Erst durch die vom Völkerbund organisierte Genfer Weltwirtschaftskonferenz (4.–23. Mai 1927)¹⁵⁶ – die deutsch-französischen Handelsvertragsverhandlungen waren zwangsläufig unterbrochen, da Serruys einer der Hauptdelegierten Frankreichs war – wurde die internationale Opposition gegen die französische Zollpolitik so groß, daß Paris eine Korrektur seiner Zölle in Erwägung zog. Auf dieser Konferenz wurden zwar nur unverbindliche Empfehlungen erarbeitet, Frankreich sah sich aber vor allem von Belgien, der Schweiz, Großbritannien und auch Deutschland wegen seines protektionistischen Zollentwurfs angegriffen. Die abschließende Resolution wurde einstimmig, also auch von Frankreich, angenommen und beinhaltete die Forderungen, Zölle zu verringern und langfristige bilaterale Handelsverträge auf Grundlage der Meistbegünstigung zu vereinbaren. Der Tarifvorschlag Bokanowskis war dadurch diskreditiert, Frankreich handelspolitisch isoliert.

Die deutsche Delegation spielte nun auf Zeit, um so den Druck auf Frankreich weiter zu erhöhen¹⁵⁷. Frankreich wich aus: Bokanowski erklärte am 9. Juni 1927, daß der Zolltarif zurückgestellt worden und mit einer Verabschiedung vor Ende 1927 nicht mehr zu rechnen sei. Für die Zwischenzeit sollten die Provisorien, einschließlich des Abkommens über Wein, verlängert werden¹⁵⁸. Die deutsche Seite, gestärkt durch die Ergebnisse der Genfer Konferenz und unter dem Druck, den vor allem das Weinabkommen im Reichstag hervorrief, lehnte eine Verlängerung der Provisorien ab¹⁵⁹. Am 29. Juni 1927 wurden zwar die Saarverträge, nicht aber das Provisorium und das Weinabkommen verlängert. Ab dem 1. Juli 1927 trat somit zwischen Frankreich und Deutschland ein vertragsloser Zustand ein. Für Deutschland war eine »[...] günstigere Situation geschaffen [...], als sie bisher jemals war«¹⁶⁰, weil der Wegfall des Weinkontingents besonders Frankreich traf. In der Folgezeit setzten deshalb intensive Verhandlungen für ein dauerhaftes Abkommen ein¹⁶¹. Obwohl die Verhandlungen unter großem Erfolgsdruck standen, gab es noch drei große Konfliktfelder. Das erste stellte die Einbeziehung der französischen Kolonien bzw. Protektorate Indochina und Marokko dar, die aus den Provisorien ausgeklammert waren. Deutschland forderte die Ausdehnung des Handelsvertrags auch auf diese Gebiete¹⁶². Letztendlich mußte Deutschland in der Frage der Niederlassungsrechte in Marokko nachgeben. Immerhin erhielt es dort die Meistbegünstigung für den Warenverkehr und Schifffahrtsrechte¹⁶³.

154 Posse an Ritter (8.4.1927), ADAP, B V, Nr. 70.

155 Posse an AA (10.4.1927), ADAP, B V, Nr. 77.

156 Zum folgenden vgl. SCHULZ (wie Anm. 5) S. 89–98.

157 Aufzeichnung Ritter (27.5.1927), ADAP, B V, Nr. 189.

158 Posse an AA (9.6.1927), ADAP, B V, Nr. 212.

159 Ibid. und Beaumarchais an de Margerie (27.6.1927), MAE Z Allemagne, 525.

160 Ritter an Posse (5.7.1927), ADAP, B VI, Nr. 6.

161 Posse an Ritter (5.7.1927), ADAP B, VI, Nr. 7.

162 Posse an AA (7.7.1927), ADAP, B VI, Nr. 10.

163 Posse an AA (14.8.1927), ADAP, B VI, Nr. 115.

Auch in der Weinfrage gab es nach wie vor Differenzen. Die deutsche Ausgangsposition war, daß Frankreich nur dann die uneingeschränkte Meistbegünstigung für Wein erhalten sollte, wenn es auf die Diskriminierung einiger deutscher Waren, die in der Liste C des Handelsvertrags festgelegt werden sollten, verzichtete. Je mehr deutsche Waren auf der Liste C standen, desto größer sollten die Abschläge von dem französischen Weinkontingent von 360 000 Doppelzentnern sein¹⁶⁴.

Eng damit verbunden war also auch das dritte große Problem, nämlich das Ende der Diskriminierungsfrist für deutsche Waren. Nach deutschen Vorstellungen sollte die Frist, also die Gültigkeit der Liste C, spätestens zum 1. März 1928 enden¹⁶⁵. Durch das Weinkontingent und eine Verlängerung der Handelsvertragsdauer, zunächst war nur ein Jahr vorgesehen, versuchte die Reichsregierung ihre Verhandlungsposition zu verbessern. Die französische Regierung konnte als Frist für die Benachteiligung deutscher Waren den 15. Dezember 1928 ebenso durchsetzen wie die Möglichkeit, den Handelsvertrag zu kündigen, falls Deutschland vor Ablauf des Vertrags einen neuen Zolltarif verabschieden sollte¹⁶⁶.

Der deutsch-französische Handelsvertrag vom 17. August 1927 bestand aus dem eigentlichen Vertragstext mit 48 Artikeln, sechs Listen (A bis F), ergänzenden Bestimmungen über die Niederlassungsrechte der Staatsangehörigen beider Länder im jeweils anderen Land, einem Zeichnungsprotokoll mit Erläuterungen des Vertragstextes sowie zwei Zusatzerklärungen. Die erste Zusatzerklärung beinhaltete den Verzicht Frankreichs auf wirtschaftliche Repressalien, die Frankreich aufgrund des Versailler Vertrags zustanden, die zweite, daß Frankreich den Erhebungsmodus für die Reparationsabgabe dahingehend ändern würde, daß nur noch Pauschalzahlungen der deutschen Regierung – ohne Belastung für das Einzelgeschäft – erfolgen sollten¹⁶⁷. Später erfolgte der Austausch von sieben weiteren Noten.

Kernpunkt des Vertrages war, daß Deutschland Frankreich *de jure* und Frankreich Deutschland *de facto* die Meistbegünstigung zugestand. Vollständig sollte dies erst spätestens zum 15. Dezember 1928 erfolgen, für die Zwischenzeit galten noch Übergangsbestimmungen, um Frankreich die Möglichkeit zu geben, einen neuen Zolltarif auszuarbeiten. Da das französische Parlament aber bereits am 2. März 1928 einem neuen Zolltarif zustimmte, der zum 16. März 1928 in Kraft trat und nach einer Übergangsfrist von einem Monat auch für das deutsch-französische Handelsabkommen galt, bestand schon ab dem 16. April 1928 die volle gegenseitige Meistbegünstigung, die Übergangsregelungen der Listen C und E entfielen. Der Reichstag stimmte dem deutsch-französischen Handelsvertrag am 26. November 1927, das französische Parlament am 2. März 1928 zu.

In der Zwischenzeit galt die Meistbegünstigung nur für deutsche Produkte der Listen A und B und für französische Waren der Listen E und F. Die Liste A beinhaltete deutsche Produkte, die vom alten *tarif minimum* profitierten, die Liste B deut-

164 Kabinettsitzung (13.7.1927), ADAP, B VI, Nr. 27.

165 Kabinettsitzung (5.8.1927), ADAP, B VI, Nr. 86.

166 Kabinettsitzung (9.8.1927), ADAP, B VI, Nr. 95.

167 Eine entsprechende Vereinbarung wurde am 17.3.1928 unterzeichnet, s. RESPONDEK (wie Anm. 85) S. 73.

sche Produkte, für die ein neuer *tarif minimum*, der am 6. September 1927 in Kraft trat, galt. Die neuen Zollsätze der Liste B waren zwischen Deutschland und Frankreich während der Handelsgespräche ausgehandelt worden und sollten während der ganzen Vertragsdauer Gültigkeit bewahren. In der Liste C waren die deutschen Waren festgelegt, für die bis zum Inkrafttreten eines neuen französischen Zolltarifs ein Zwischentarif zwischen dem *tarif minimum* und dem *tarif général* erhoben wurde. Die Liste D legte die Ausnahmen fest, für die Frankreich keine festen Zollsätze garantierte, wie dies in Artikel 4 des Handelsabkommens allgemein festgelegt worden war. Die Liste E umfaßte die französischen Produkte, für die die Zollsätze vereinbart und gesenkt wurden, die Liste F Produkte, für die Frankreich sofort die Meistbegünstigung erhielt. Teilweise galten für Waren, die von den niedrigen Zollsätzen der Liste E profitierten, Kontingente, zum Beispiel für Wein 360 000 Doppelzentner. Diese Kontingente sollten entfallen, sobald die neuen französischen Zollsätze gelten würden. Des weiteren enthielt der Handelsvertrag Klauseln über Ausfuhrzölle, Handelsreisende, Muster, Transit und Niederlassungsrechte sowie über die Anwendung des Vertrags auf die französischen Kolonien, Protektorate und Mandatsgebiete.

Die wichtigsten Kennzeichen des Handelsabkommens waren, daß Frankreich sich zum ersten Mal verpflichtete, seine Zölle zu binden. Es war der erste umfassende Handelsvertrag zwischen beiden Ländern seit dem Ersten Weltkrieg, denn bei den vorhergehenden Provisorien waren stets wichtige Warengruppen ausgeschlossen geblieben. Der Vertrag eröffnete beiden Ländern bessere Ausfuhrmöglichkeiten als jeder vorhergehende Vertrag. Für Frankreich wurde besonders der Handel mit landwirtschaftlichen Produkten, vor allem für den Gemüse- und Weinanbau und für die beiden anderen großen Exportbranchen, die Textil- und Modeindustrie erleichtert. Deutschland erhielt Tarifkonzessionen für wichtige Exportsektoren wie den Maschinenbau, die chemische Industrie und andere Zweige der verarbeitenden Industrie.

In Deutschland gab es allerdings an dem Abkommen Kritik, die deutsche Landwirtschaft, besonders der Weinbau, sei nicht ausreichend gegen die französische Konkurrenz und die deutsche Industrie unzureichend gegen die niedrigeren französischen Löhne und Sozialabgaben geschützt worden. In Frankreich dagegen wurde der unzureichende Schutz des französischen Maschinenbaus und der chemischen Industrie sowie der deutsche Wirtschaftsexpansionismus beklagt. Dabei handelte es sich aber um Einzelstimmen. Im großen und ganzen wurde das Abkommen positiv aufgenommen. Stresemann war – bis auf die Marokkofrage – zufrieden¹⁶⁸, Briand äußerte »lebhaftige Genugtuung«¹⁶⁹, und der Quai d'Orsay betonte, daß der Vertrag, obwohl zunächst nur für 18 Monate festgelegt, eine dauerhafte Basis für die wirtschaftlichen Beziehungen der beiden Länder sein würde¹⁷⁰. Beide Seiten waren sich einig über die Bedeutung des Abkommens für die Verbesserung der Beziehungen.

Vor dem Hintergrund der schwierigen politischen und wirtschaftlichen Lage stellte der deutsch-französische Handelsvertrag einen großen Erfolg dar. Bei den

168 Stresemann an Botschaft Paris (24.8.1927), ADAP, B VI, Nr. 134.

169 V. Hoesch an AA (27.8.1927), ADAP, B VI, Nr. 145.

170 Beaumarchais an de Margerie (18.8.1927), MAE Z Allemagne, 525.

Verhandlungen zeigte sich aber auch die Untrennbarkeit und Bedingtheit wirtschaftlicher und politischer Aspekte. Der unbestreitbare Erfolg des Abkommens darf jedoch nicht über die weiterhin bestehenden Schwierigkeiten der internationalen Wirtschaftsordnung in der Zwischenkriegszeit hinwegtäuschen: Durch die zahlreichen internationalen Kartelle war die Liberalisierung des Handels oftmals nur eine scheinbare¹⁷¹, und bereits kurze Zeit nach dem Abschluß des Abkommens machte sich, vor allem auf deutscher Seite, Ernüchterung breit: »Als Ergebnis der deutschen Handelspolitik muss festgestellt werden, daß es ihr noch nicht gelungen ist, das handelspolitische Netz der internationalen Vereinbarungen, wie es in der Vorkriegszeit bestand, vollständig wiederherzustellen. In der Praxis haben sich diesem Bestreben erheblich grössere [sic] Schwierigkeiten entgegengestellt, als man bei seinem Beginn angenommen hatte«¹⁷².

Der deutsch-französische Handelsvertrag überstand zwar die Weltwirtschaftskrise, nicht aber die neue nationalsozialistische Außenwirtschaftspolitik, die auf verstärktem Agrarschutz und Kontrolle des Außenhandels beruhte. Die französische Regierung kündigte das Abkommen deshalb am 19. Januar 1934¹⁷³.

RÉSUMÉ FRANÇAIS

Après presque trois ans de négociations difficiles, qui ont souvent été menacées par la rupture, l'accord commercial franco-allemand fut signé le 17 août 1927 à Paris par le chef de la délégation commerciale allemande, Ernst Posse, et le Ministre du commerce français, Maurice Bokanowski. Célébré par les contemporains comme un »Locarno économique«, ce traité a une signification non seulement économique, mais aussi – dans le contexte particulièrement difficile des relations franco-allemandes de l'entre-deux-guerres – politique.

L'essai examine les étapes des négociations commerciales franco-allemandes avec ses résultats intermédiaires les plus importants. Les délibérations préliminaires ont commencé dans les ministères des deux pays au cours de l'année 1924. Il était nécessaire de trouver un nouveau règlement pour le commerce bilatéral, car les stipulations du traité de Versailles qui ont réglé les rapports commerciaux franco-allemands après la Première Guerre mondiale, allaient cesser d'être en vigueur le 10 janvier 1925.

Les premiers pourparlers sur ce sujet eurent lieu pendant la conférence de Londres de 1924 où on décida que les négociations officielles débuteront le 1^{er} octobre 1924. Après des dures négociations plusieurs échanges de notes se succédèrent dans lesquels les principes de l'accord définitif furent fixés, et plus tard les différents accords provisoires, comme les traités sur les primeurs et l'accord provisoire du 5 août 1926 et ses prorogations ultérieures.

Pour mieux comprendre les difficultés survenues durant les négociations et expliquer leur durée nous avons avant tout essayé de montrer le contexte économique qui a influencé les pourparlers. L'obstacle économique principal était notamment des doctrines commerciales diamétralement opposées en France et en Allemagne. La France, craignant la supériorité allemande dans le domaine industriel et commercial, était protectionniste, alors que l'Allemagne a poursuivi une politique commerciale relativement libérale sur la base de la clause de la nation la plus favorisée. Les négociations entre les métallurgistes français et allemands, qui ont eu lieu dans la même période et qui ont abouti à la fondation de l'entente

171 Clemens August WURM, Internationale Kartelle und die deutsch-französischen Beziehungen 1924–1930: Politik, Wirtschaft, Sicherheit, in: Stephen A. SCHUKER (Hg.), Deutschland und Frankreich. Vom Konflikt zur Aussöhnung. Die Gestaltung der Westeuropäischen Sicherheit 1914–1963, München 2000 (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien, 46), S. 97–115, S. 114.

172 Aufzeichnung ohne Unterschrift (1.11.1928), BA R 3101, 2475.

173 Vgl. Sylvain SCHIRMANN, La dénonciation du traité de commerce franco-allemand d'août 1927, in: Relations Internationales 82 (1995) S. 163–173.

internationale d'acier en 1926, étaient un facteur complémentaire rendant difficile les pourparlers officiels vu la nécessité de coordonner intérêts privés et publics. Mais la chute du Franc jusqu'à sa stabilisation par Poincaré a également menacé les pourparlers économiques à raison en rendant impossible la quantification des concessions respectives des deux délégations.

Naturellement, les négociations économiques et commerciales entre les deux pays ont aussi été influencées par les relations politiques. On a essayé, dans cet article, de démontrer l'interdépendance entre décisions politiques et commerciales, mais il reste difficile de constater une prépondérance des facteurs politiques ou commerciaux: souvent les deux ne sont pas compatibles et pour cela leurs relations difficiles à déterminer.